



Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

vom 8. September 2006

Innerkantonale sozialhilferechtliche Zuständigkeit für S.T., geb. 1967

Sachverhalt

A. S.T. zog im November 2002 von A. nach B., wo er bis Ende 2004 in einer Wohnung an der X-Strasse lebte. Aufgrund psychischer Probleme trat er Anfang 2005 in die Klinik H. ein, wobei er das Mietverhältnis über die Wohnung in B. kündigte (act. 9/1). Die Hospitalisation in der Klinik H. dauerte bis zum 21. November 2005 (act. 2/1). Nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages trat S.T. am 1. Dezember 2005 in die punktuell betreute Wohngruppe des Vereins für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. an der Y-Strasse 5 ein (act. 2/3, 2/5 S. 1, 2/7 S. 1). Bereits am 17. November 2005 hatte er sich bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Q. polizeilich angemeldet (act. 2/2).

B. Am 15. Dezember 2005 ersuchte S.T. die Sozialhilfebehörde der Stadt Q. um Gewährung wirtschaftlicher Hilfe. Nachdem sich indes sowohl die Sozialhilfebehörde der Stadt Q. als auch die Sozialbehörde B. als für die finanzielle Unterstützung des Klienten nicht zuständig erachteten (vgl. act. 2/6-8), stellte die Sozialhilfebehörde der Stadt Q. mit Schreiben vom 27. Dezember 2005, eingegangen am 3. Januar 2006 (act. 1), ein Gesuch um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e des Sozialhilfegesetzes (SHG). Da sich der letzte feststehende Unterstützungswohnsitz des Klienten in B. befunden hatte und er bis zum 31. Dezember 2005 durch die Gemeinde B. unterstützt worden war (vgl. act. 2/5), wurde am 5. Januar 2006 angeordnet, dass der Klient für die Dauer des Zuständigkeitsverfahrens - mit entsprechendem Rückforderungsvorbehalt - durch die Gemeinde B. zu unterstützen ist (act. 3).

Zum Begehren der Stadt Q. vom 27. Dezember 2005 (act. 1) nahm die Gemeinde B. nach erfolgten Fristerstreckungen mit Beschluss der Sozialbehörde vom 12. April 2006, eingegangen am 19. April 2006, Stellung (act. 7). Ferner reichte sie mit Schreiben vom 18. Mai 2006 (act. 9) eine Erklärung des Klienten vom 16. Mai 2006 zum Thema Wohnsitz (act. 9/1) ein. Zu den neuen Vorbringen der Gemeinde B. sowie der nachgereichten Erklärung des Klienten nahm die Stadt Q. mit Eingabe vom 12. Juni 2006 (act.

11) Stellung. Da darin keine Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.

- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

1. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom zur Sicherheitsdirektion gehörenden kantonalen Sozialamt entschieden.

2. Unbestritten ist, dass der Klient seinen letzten feststehenden Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde B. hatte und er diesen durch den Eintritt in die Klinik H. nicht verloren hat (vgl. act. 2/5 und 7). Uneinig sind sich die beteiligten Gemeinwesen indes über die Qualifikation der im Anschluss an den Klinikaufenthalt gewählten Wohnform des Klienten. Während sich die Gemeinde B. auf den Standpunkt stellt, der Klient habe mit dem Eintritt in das punktuell betreute Wohnen des Vereins für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. seinen Unterstützungswohnsitz per 1. Dezember 2005 in B. verloren und einen neuen in Q. begründet (act. 2/5, 2/8, 7 und 9), erachtet die Stadt Q. die Unterstützungszuständigkeit der Gemeinde B. als nach wie vor gegeben, da die in Frage stehende Form des teilbetreuten Wohnens unter den Begriff des Heimes im Sinne von § 35 SHG zu subsumieren sei (act. 1, 2/7 und 11).

3. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, so endet sein Unterstützungswohnsitz nicht. Während der ganzen Dauer des Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohngemeinde zuständig (vgl. § 38 Abs. 3 SHG, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG/S. 2 f.). Als Gegenstück dazu sieht

§ 35 SHG vor, dass unter anderem der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt keinen Wohnsitz begründet.

Die Bestimmungen von § 35 und § 38 Abs. 3 SHG stimmen sowohl inhaltlich als auch mit Bezug auf Sinn und Zweck mit den Regelungen von Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG überein. Die Literatur und Rechtsprechung zu den genannten bundesrechtlichen Bestimmungen können daher auch für die Auslegung der fraglichen Normen des zürcherischen Sozialhilfegesetzes herangezogen werden.

4. Wie auch die Gemeinde B. einräumt (vgl. act. 2/8 und 7 S. 2), ist der Begriff Heim im Sinne von § 35 SHG bzw. § 38 Abs. 3 SHG weit auszulegen. So ist darunter in der Regel ein organisierter, von einer oder mehreren Personen geleiteter und von Angestellten besorgter kollektiver Haushalt (mit dem Zweck der Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und weiterer Dienstleistungen an fremde Personen) zu verstehen. Ob ein solches Heim vorliegt, ist immer mit Bezug auf den zur Diskussion stehenden Sachverhalt zu prüfen, um einer zeitgemässen Interpretation des Heimbegriffs gerecht zu werden. Als Beurteilungskriterien kommen etwa die Art und das Ausmass der angebotenen Dienstleistungen, der Umfang der Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person in Frage (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 35 SHG; BBI 1990 I 59; Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 110 f.). Nicht relevant ist demgegenüber entgegen der Ansicht der Gemeinde B. (act. 7 S. 1 und 3), ob der Eintritt in ein Heim aufgrund einer ärztlichen Indikation erfolgt. Dies ergibt sich schon daraus, dass gestützt auf die genannten Normen auch der freiwillige Eintritt in ein Heim weder einen Unterstützungswohnsitz begründet noch einen bestehenden beendet (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 35 SHG; Thomet, a.a.O., N 109).
- 4.1. Das punktuell betreute Wohnen des Vereins für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. richtet sich an Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder speziellen Lebensproblemen, die keine stationäre Behandlung (mehr) nötig haben und noch nicht selbständig wohnen können oder wollen. Ziel ist es, die Bewohner auf ein selbständiges Wohnen vorzubereiten. Der Aufenthalt in der Wohngruppe ist als Übergang gedacht und dauert in der Regel nicht länger als vier Jahre (vgl. act. 2/3 und 2/4). Der Verein für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. vermietet möblierte Zimmer in einem Zweifamilienhaus an der Xstrasse 5 in Q.. Die Hausordnung, das Grundangebot der Betreuung und die mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner getroffenen individuellen Vereinbarungen bilden Bestandteil des Vertrages (vgl. act. 2/3). Wöchentlich findet

ein gemeinsamer WG-Abend statt, wobei die Bewohner abwechslungsweise das Kochen für die Wohngruppe an diesen Abenden übernehmen. An zwei WG-Abenden im Monat nimmt der Betreuer teil und einmal im Monat wird ein Standortgespräch durchgeführt, um die Bewohnerin bzw. den Bewohner in lebenspraktischen Bereichen und in der sozialen Kompetenz zu unterstützen. Dies entspricht dem Grundangebot. Die Teilnahme an den WG-Abenden, das abwechslungsweise Kochen für die Gruppe und die Bereitschaft, sich auf den Gruppenprozess einzulassen sind obligatorisch, sie stellen Bedingungen für die Aufnahme in die Wohngruppe dar. Weitere Aufnahmevoraussetzungen sind, dass die Bewohner zumindest teilweise einer auswärtigen Beschäftigung nachgehen oder über eine entsprechende Tagesstruktur verfügen und sie sich regelmässig einer externen ärztlichen Betreuung oder Therapie unterziehen (vgl. act. 2/3, 2/4 und 9/1).

- 4.2 Auch wenn das Dienstleistungsangebot im punktuell betreuten Wohnen des Vereins für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. kein umfangreiches Ausmass erreicht und der Fremdbestimmungsgrad als nicht besonders ausgeprägt einzustufen ist, kann angesichts der vorstehend erwähnten Aufnahmevoraussetzungen und Verpflichtungen der Gemeinde B. nicht zugestimmt werden, wenn sie geltend macht, die fragliche Wohnform sei nicht anders als eine private Wohngemeinschaft zu qualifizieren (act. 7 S. 2). Vielmehr entsprechen Art und Ausmass des Dienstleistungsangebots und des Fremdbestimmungsgrades in etwa den Modalitäten des von der Stadt Zürich angebotenen Begleiteten Wohnens (vgl. www.stadt-zuerich.ch/bewo). Letzterem hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 7. Juni 2000 Heimcharakter zugesprochen (vgl. ZBI 2001 S. 331 ff.). Entsprechend ist auch das punktuell betreute Wohnen des Vereins für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. unter den in Frage stehenden Heimbegriff zu subsumieren. Dass das Verhältnis zwischen den Bewohnern und dem Verein durch einen Mietvertrag geregelt ist, steht dieser Qualifikation nicht entgegen (vgl. ZBI 2001 S. 333). Aus dem diesbezüglichen Einwand der Gemeinde B. (act. 2/8 S. 2, 7 S. 2) lässt sich mithin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Als unzutreffend erweist sich im Weiteren die Behauptung der Gemeinde B., bei als Heimen geltenden Institutionen seien die Einwohnerkontrollen nicht bereit, eine Wohnsitznahme an Heimadressen zu akzeptieren. Der Umstand, dass sich der Klient bei der Einwohnerkontrolle in Q. habe anmelden können (vgl. act. 2/2), unterstreiche die Tatsache, dass es sich bei dieser Wohngruppe um eine ganz normale Wohnadresse handle (act. 7 S. 2). Wie die Gemeinde B. an anderer Stelle selbst zutreffend festhält (act. 7 S. 1 f.), nimmt es das Gesetz bewusst in Kauf, dass eine Person freiwillig in ein Heim eintritt, am Ort des Hei-

mes zivilrechtlichen Wohnsitz oder allenfalls weitere Wohnsitze begründet, sie jedoch ihren Unterstützungswohnsitz dort hat, wo sie vor dem Heimeintritt ihren Lebensmittelpunkt hatte (vgl. Thomet, a.a.O., N 109). Begründet aber eine Person am Ort des Heimes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz, steht auch ihrer polizeilichen Anmeldung in der betreffenden Gemeinde nichts entgegen.

5. Zusammenfassend ist das punktuell betreute Wohnen des Vereins für diakonische Wohn- und Lebensformen Q. in Würdigung der gesamten Umstände und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Heimbegriff als Heim im Sinne von § 35 bzw. § 38 Abs. 3 SHG zu qualifizieren. Dies hat einerseits zur Folge, dass der Klient in Q. keinen Unterstützungswohnsitz begründen konnte, auch wenn sich sein Lebensmittelpunkt mittlerweile in dieser Stadt befindet. Andererseits steht damit in Anwendung von § 38 Abs. 3 SHG fest, dass sein Unterstützungswohnsitz in B. nicht beendet wurde. Unerheblich ist dabei, dass der Klient eigenen Angaben gemäss auch selbständig wohnen könnte (vgl. act. 9/1). Entscheidend ist einzig, dass er ungeachtet allfälliger weiterer Wohnmöglichkeiten effektiv in einer Institution lebt, die Heimcharakter aufweist, so dass die §§ 35 bzw. 38 Abs. 3 SHG mit den erwähnten Folgen zwingend zur Anwendung gelangen.

6. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz von S.T., geb. 1967, nach wie vor in der Gemeinde B. befindet und diese somit hilfe- und kostenpflichtig ist.

Demnach wird verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von S.T., geb. 1967, nach wie vor in der Gemeinde B. befindet und diese somit hilfe- und kostenpflichtig ist.

- II. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.

- III. Mitteilung an die Stadt Q., sowie an die Gemeinde B. (unter Beilage einer Kopie der Stellungnahme der Stadt Q. vom 12. Juni 2006), je eingeschrieben gegen Rückschein.

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Kantonales Sozialamt